

## **Beschluss des Akkreditierungsrates**

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Kirchenmusik (Master), M.Mus.  
Hochschule: Universität der Künste Berlin  
Standort: Berlin  
Datum: 03.03.2020  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

### **1. Entscheidung**

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### **2. Auflagen**

1. Der Bearbeitungsumfang der schriftlichen Abschlussarbeit bzw. des Abschlussprojekts muss durch Zuordnung von ECTS-Punkten für das Abschlusskonzert an geeigneter Stelle ausgewiesen werden (§ 8 BlnStudAkkV).
2. Der Mindestumfang von 240 ECTS-Punkten vorangegangener Studien muss in den Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden. Sollen sich auch Bewerber und Bewerberinnen mit weniger als dem vorausgesetzten Umfang bewerben können, müssen die Verfahrensregelungen transparent dargestellt werden, wie die fehlenden ECTS-Punkte nachgeholt und erworben werden können. (§ 8 BlnStudAkkV)

### **3. Begründung**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat dem Votum der Gutachtergremium folgt.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen

Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates hingegen nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

### Zur (zusätzlichen) Auflage 2

In der Sachstandsdarstellung auf S. 26 des Akkreditierungsberichts wird darauf verwiesen, dass für die Zulassungen zu allen drei Masterstudiengängen ein abgeschlossenes Bachelor- oder vergleichbares Studium im jeweiligen Fach *im Umfang von 240 ECTS-Punkten* sowie eine besondere künstlerische Begabung erforderlich. Der Umfang von 240 ECTS-Punkten wird in der Zulassungsordnung nicht abgebildet, so dass eine entsprechende Änderung erforderlich ist.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

- Das Gutachtergremium stellt auf S. 57 des Akkreditierungsberichts fest, dass das Angebot an nichtwissenschaftlichem Personal mit Blick auf die Studiengangskoordination ausgebaut werden sollte. Zudem sollten die personellen Ressourcen im Bereich der Chorleitung deutlich erhöht werden, um die Arbeitsbelastung der Lehrenden zu senken. Derzeit stehen dem Studiengang auf diesem Gebiet 1/3 professorale Stelle und eine Viertel-Assistentenstelle zur Verfügung. Da die Gutachterinnen und Gutachter eine insgesamt ausreichende personelle Ausstattung des Studiengangs feststellen, sieht der Akkreditierungsrat davon ab, eine entsprechende Auflage zu erteilen. Der Akkreditierungsrat unterstützt die zitierten Empfehlungen des Gutachtergremiums zur Verbesserung der personellen Ausstattung aber mit Nachdruck.
- Auf S. 64 des Akkreditierungsrates wird darauf hingewiesen, dass die Erfolgsquoten der Studiengänge nicht erfasst worden seien, da die Studierendenkohorten sehr klein seien und demgemäß die Erfolgsquote von Jahr zu Jahr schwanke. Darüber hinaus gehöre eine so definierte Erfolgsquote nicht zu den berichtspflichtigen Daten der Hochschulen im Land Berlin. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass Studienerfolgs- bzw. Abschlussquoten im Rahmen des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems systematisch erhoben werden müssen. Andernfalls ist die gemäß § 14 BlnStudAkkV erforderliche gutachterliche Überprüfung des Studienerfolgs auf Grundlage valider Daten nicht möglich. Da sich aus der im Akkreditierungsbericht dokumentierten durchschnittlichen Studiendauer keinerlei Hinweise auf Auffälligkeiten ergeben und das Gutachtergremium die Studierbarkeit des Studiengangs positiv bewertet, liegt aus Sicht des Akkreditierungsrates jedoch kein Grund für die Erteilung einer Auflage vor.
- Die auf dem Deckblatt des Akkreditierungsberichts verzeichnete Studienform "Teilzeit" wird im Bericht nicht eigens bewertet. In § 5 der Prüfungsordnung sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium definiert. Aus den Regelungen ergibt sich, dass die Teilzeitvariante im Wesentlichen die Möglichkeit bietet, in begründeten Fällen eine Studienzeitverlängerung für einzelne Semestern oder für den gesamten Studiengang zu beantragen. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass auch die Teilzeitvariante - sofern als mögliche Studienform angegeben - zu bewerten und das Ergebnis im Akkreditierungsbericht zu dokumentieren ist.
- Der Akkreditierungsrat weist die Agenturen darauf hin, dass für jeden Studiengang separat ein Kurzprofil zu erstellen und eine zusammenfassende Qualitätsbewertung vorzunehmen ist.

---

Die Hochschule hat darauf verzichtet, innerhalb der dafür vorgesehenen Frist eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung einzureichen. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.